

FR_GERICHTE 102 2019 230 vom 28. Oktober 2019

FR Kantonsgericht, 2019-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2019_230

FR: FR_GERICHTE 102 2019 230 du 28 octobre 2019

IT: FR_GERICHTE 102 2019 230 del 28 ottobre 2019

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Höhe der Parteikosten (Art. 110 ZPO; 74 JR)

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide betreffend die Festsetzung der Parteientschädigung in Zivilsachen können von den Prozessparteien nach den Art. 110 und 319 ff. ZPO mit selbständiger Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (Art. 52 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Vorliegend richtet sich die Eingabe der Beschwerdeführerin einzig gegen die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung. Es handelt sich somit um eine selbständige Kostenbeschwerde im Sinne von Art. 110 ZPO.

E. 1.2

Die Rechtsmittelfrist für Beschwerden gegen einen Kostenfestsetzungsentscheid entspricht der im Hauptverfahren massgebenden Frist (vgl. Urteil KG FR 102 2018 122 vom 20. September 2018 E. 1.3; 104 2015 9 vom 6. August 2015 E. 1b; BGE 134 I 159 E. 1.1), im vorliegenden Fall, welches dem summarischen Verfahren unterstellt ist (Art. 251 Bst. a ZPO), somit 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Nachdem der begründete Entscheid der Beschwerdeführerin am 11. September 2019 zugestellt wurde, ist die am Montag, 23. September 2019 eingereichte Beschwerde somit fristgerecht erfolgt. Sie ist zudem begründet und enthält Anträge, so dass darauf eingetreten werden kann.

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 Bst. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 Bst. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5

E. 1.4

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 1.5

Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe in Verletzung von Art. 63 Abs. 2 des Justizreglements vom 30. November 2011 (JR; SGF 130.11) willkürlich gehandelt und das ihr zustehende Ermessen in unzulässiger Weise missbraucht, indem sie die Parteientschädigung auf CHF 200.- festgesetzt habe. Zudem genüge der Entscheid den Anforderungen an die Begründung nach Art. 29 Abs. 2 BV nicht, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege.

E. 2.1

Als Parteientschädigung gelten unter anderem die Kosten einer berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 Bst. b ZPO). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den kantonalen Tarifen (Art. 96 ZPO) zu, wobei die Parteien eine Kostennote einreichen können (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Eine Parteientschädigung wird nur auf Antrag einer Partei zugesprochen (vgl. SCHMID, in Kurzkommentar ZPO, 2. Aufl. 2014, Art. 105 N. 2). Die Kantone und die Gerichte verfügen mit dem Tarifrecht und den Verteilungsgrundsätzen von Art. 104 ff. ZPO über genügend Möglichkeiten, um allenfalls unnötigen Aufwand, der von berufsmässigen Vertretern generiert wird, bei der Bemessung der von der Gegenpartei zu leistenden Parteientschädigung nicht zu berücksichtigen (BGE 144 III 164 E. 3.5). Art. 95 Abs. 3 Bst. b ZPO garantiert keine Minimalentschädigung (BGE 144 III 164 E. 3.6 mit Hinweis).

E. 2.2

Für summarische Verfahren vor dem Einzelrichter sieht Art. 64 Abs. 1 Bst. a JR eine globale Entschädigung im Höchstbetrag von CHF 6'000.- vor. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Nach Art. 68 Abs. 4 JR werden die Auslagen bei der Festsetzung angemessen berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7 % (Art. 25 Abs. 1 MWStG).

E. 2.3

Vorliegend hat die Vorinstanz die Parteientschädigung auf CHF 200.- inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt und festgehalten, dieser Betrag erscheine angemessen, nachdem gestützt auf einen Pfändungsverlustschein ein offensichtlich standardisiertes Gesuchs eingereicht worden und das dafür verlangte Honorar von CHF 626.80.- inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer nicht nachvollziehbar sei. Das eingereichte Rechtsöffnungsbegehren weist lediglich drei locker beschriebene Seiten, inklusiv Titelseite, auf und die tatsächliche und rechtliche Argumentation beschränkt sich auf insgesamt sechs Zeilen. Der Rechtsöffnungstitel bestand zudem in einem Verlustschein, der aufgrund von Art. 149 Abs. 2 SchKG als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt und Anspruch auf provisorische Rechtsöffnung gibt. Es handelt sich somit um einen eher einfachen Fall. Der Forderungsbetrag beläuft sich auf CHF 24'853.85. Unter diesen Umständen ist die zugesprochene Parteientschädigung als offensichtlich unhaltbar zu bezeichnen, da sie zwar Art und Schwierigkeit des Verfahrens berücksichtigt, nicht jedoch das Parteiinteresse und die notwendige Arbeit des Anwalts. Im Beschwerdeverfahren macht die Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.- zuzüglich

Auslagen von CHF 22.- und 5 % Mehrwertsteuer geltend. Für das Rechtsöff-
Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 nungsgesuch und die im erstinstanzlichen Verfahren
notwendigen Arbeiten erscheint eine Partei- entschädigung von CHF 400.-, inklusive
Auslagen aber zuzüglich die Mehrwertsteuer von CHF 30.80, als gerechtfertigt. Die
Beschwerde wird daher teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid
entsprechend abgeändert.

E. 3

Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, werden der
unterlie- genden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b, 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine
Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens
verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen
abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn die Klage zwar
grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe
vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a ZPO). Die Beschwerdeführerin obsiegte vorliegend im Grundsatz,
aber nicht in der vom gerichtlichen Ermessen abhängigen Höhe der Forderung. Die
Forderung wurde wenig tiefer festgesetzt als beantragt. Diesem Ausgang des Verfahrens
entsprechend rechtfertigt es sich, die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens dem
Beschwerdegegner aufzuerlegen. Die Gerichtskosten werden in Anbetracht des Streitwerts
auf pauschal CHF 150.- festgesetzt (Art. 11 Abs. 2 und 19 Abs. 1 JR) und vom
Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin bezogen, sind dieser aber vom Beschwerde-
gegner zu erstatten. Auch im Beschwerdeverfahren wird in Anwendung von Art. 63 Abs. 2
JR das als Parteientschädi- gung geschuldete Honorar global und in Berücksichtigung
namentlich der Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie der notwendigen
Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, des Interes- ses und der wirtschaftlichen
Verhältnisse der Parteien festgesetzt. Bei Beschwerden gegen Urteil des Einzelrichters ist
der Höchstbetrag CHF 3'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn
besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 64 Abs. 1 Bst. e und 2 JR). Diesbezüglich ist
festzuhalten, dass der geltend gemachte Aufwand für das Verfassen der Beschwerdeschrift
als übertrieben zu betrachten ist, weil darin grösstenteils Textbausteine verwen- det werden,
die regelmässig bei ähnlichen Fällen verwendet werden. Eine pauschale Entschädi- gung
von CHF 300.-, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer, scheint angemessen. (Dispositiv auf
nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise
gutgeheissen. Ziffer 2 des Entscheids des Präsidenten des Zivilgerichts des Sensebezirks
vom 9. September 2019 wird abgeändert und lautet neu wie folgt: 2. Der Gesuchsgegner
wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 400.- zu bezahlen,
zuzüglich CHF 30.80 MwSt. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden
B._____ auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF
150.- festgesetzt und vom geleisteten Kostenvorschuss der A._____ AG bezogen, sind
dieser aber durch B._____ zurückzuerstatten. Die Parteientschädigung der A._____
AG wird auf CHF 323.10 (inkl. MwSt. von CHF 23.10) festgesetzt. III. Zustellung. Dieses
Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim
Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen
Zulässigkeitsvoraus- setzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes
über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete

Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. Oktober 2019/fju Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.